

Kurzinformation für die Eltern/Personensorgeberechtigten - Testkonzept für Kinder im Hortbetrieb (Betreuung schulpflichtiger Kinder) in erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in den Sommerferien

In der aktuellen Fassung der **SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung** ist **keine landesweite Testpflicht für Kinder** im Hort in den Sommermonaten verankert. Dies schließt nicht aus, dass Landkreise oder kreisfreie Städte hierzu gesonderte Entscheidungen aus Infektionsschutzgründen über eine Allgemeinverfügung treffen können.

Das flächendeckende Angebot der Selbsttests ist ein **freiwilliges Angebot** an die Träger und Eltern/Personensorgeberechtigten.

- Die Mehrzahl der Ergebnisse von Antigen-Selbsttests ist korrekt, Selbsttests sind allerdings nicht so zuverlässig wie PCR-Tests.
- **Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigentest (Selbsttest/ Schnelltest) stellt zunächst einen Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion dar. Es ist jedoch noch keine Diagnose einer SARS-CoV-2-Infektion.** Die Diagnose wird erst durch den nachfolgenden PCR-Test und die ärztliche Beurteilung gestellt.
- **Auch bei einem negativen Ergebnis eines Selbsttests gilt** daher das in den *Ergänzungen zum Hygieneplan betreffend Infektions- und Arbeitsschutz in den Kindertagesstätten in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID 19* ausgeführte: **Kinder mit für COVID-19 typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen im direkten familiären Umfeld sollen nicht in die Kindertagesstätte gebracht bzw. geschickt werden.**

Wer erhält Testkits und durch wen?

Die Testkits erhalten Sie für Ihre anwesenden/betreuten Kinder durch die Leitung der Kindertagesstätten oder die Kindertagespflegepersonen entsprechend des in der Einrichtung vorgesehenen Testansatzes. Gegen Abgabe einer Einverständniserklärung der Eltern/Personensorgeberechtigten gegenüber der Kita/der Kindertagespflegeperson können die Testungen auch direkt den zu betreuenden Kindern mitgegeben werden. Die konkrete Ausgestaltung der Übergabe und die Modalitäten der Einverständniserklärung sind durch den Träger/die Leitung der Kindertagesstätte bzw. die Kindertagespflegeperson mit den Eltern/Personensorgeberechtigten zu klären.

Die Tests sind so konzipiert, dass auch die Eltern jüngerer Kinder sie bei diesen anwenden können. Die Tests sind einfach, ohne Risiko und ohne Schmerzen durchzuführen. Ein Erklärvideo ist hier verfügbar: <https://youtu.be/BKE8qWQWOfc>.

Wo und durch wen werden die Tests durchgeführt?

Die Selbsttests werden in der Regel zu Hause durchgeführt.

Der Träger bzw. die Kindertagespflegeperson können entscheiden, auch Tests in den Einrichtungen durchzuführen. Soweit die Selbsttests im Hort (Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle) durch geschultes bzw. eingewiesenes Personal durchgeführt werden, soll dieses mit der Zustimmung der Eltern/der Personensorgeberechtigten erfolgen. Ein Anspruch gegenüber dem Träger bzw. der Einrichtung, Testungen auch in der Einrichtung/Kindertagespflegestelle anzubieten, besteht jedoch nicht. Ein solches Angebot ist vielmehr abhängig von den personellen, räumlichen und organisatorischen

Anlage 4 - Testkonzept für Kinder im Hortbetrieb (Betreuung schulpflichtiger Kinder) in erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in den Sommerferien

Möglichkeiten vor Ort und in der Regel nur auf begründete Einzelfälle (z.B. bei sonderpädagogischen, behinderungsbedingten Förderbedarfen) begrenzt.

Wie und wann soll getestet werden?

Darüber informiert der **Träger der Einrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson** die Eltern/Personensorgeberechtigten.

Genesene Kinder müssen nicht in die Testkonzeption einbezogen werden. War ein Kind bereits erkrankt und ist nachweislich genesen und symptomfrei, dann muss dieses Kind nicht mehr getestet werden. Die Entscheidung über eine Testung obliegt den Eltern/den Sorgeberechtigten.

Positives Testergebnis – Was tun?

Zeigt der Selbsttest ein positives Ergebnis an, so müssen die betroffenen Kinder von anderen Personen isoliert werden.

- a. Wurde der Selbsttest zu Hause durchgeführt, dürfen die Kinder nicht mehr in die Kindertagesstätte/die Kindertagespflegestelle gebracht werden – die Kindertagesstätte/die Kindertagespflegestelle muss darüber in Kenntnis gesetzt werden. Es muss Ihrerseits unverzüglich die Abklärung in einem Testzentrum, beim Hausarzt oder Kinderarzt erfolgen.
- b. Wurden die Kinder in der Kita getestet, sind sie unverzüglich von den anderen Kindern zu separieren. Die Kita informiert Sie, damit Sie Ihr minderjähriges Kind abholen, sofern es nicht nach Hause geschickt werden kann. Sie müssen mit dem Kind sofort die Kindertagesstätte/die Kindertagespflege verlassen. Es muss unverzüglich durch Sie die Abklärung in einem Testzentrum, beim Hausarzt oder Kinderarzt erfolgen.
- c. Erst wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist, liegt tatsächlich eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion vor.
- d. Bis zur Vorlage des Ergebnisses des PCR-Tests müssen sich die betroffenen Kinder (Kinder mit positivem Selbsttest) in häusliche Quarantäne begeben. Es wird empfohlen, aufgrund des Verdachtes einer Infektion auch die Geschwisterkinder nicht in die Kindertagesstätte/ die Kindertagespflegestelle zu bringen.
- e. Die Eltern/Personensorgeberechtigten unterrichten die Kita-Leitung bzw. die Kindertagespflegeperson über einen positiven PCR-Test und bei Kenntnis über die eingeleiteten Maßnahmen des Gesundheitsamtes.

Weitere Informationen sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport hinterlegt: <https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell/kita-und-hort.html>.